



Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Das Zuwanderungsgesetz 2012

schnell, einfach, übersichtlich

**die wesentlichsten Regelungen des
Zuwanderungsgesetzes in Übersichtstafeln**

Fachinformationen zum Zuwanderungsgesetz

- ☑ Die verschiedenen Aufenthaltspapiere
 - ☑ Generelles zur AE und NE
 - ☑ Gebühren
- ☑ Aufenthalt aus familiären Gründen
- ☑ Übersichten zur Einbürgerung
 - ☑ Die Tilgungsfristen im BZRG
- ☑ Die Fristen im AufenthG und AsylVfG
 - ☑ Dublin II
- ☑ Übersichten zu Abschiebungshindernissen
- ☑ Abschiebungshindernis Krankheit; Best-Rück-Luft
 - ☑ Übersichten zur Visumpflicht

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Daueraufenthaltsrecht für UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Freizügigkeitsbescheinigung UB/EWR	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Ja	Verlust des Aufenthaltsrechtes nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Aufenthaltskarte für Familienangehörige UB/EWR	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU	Ja	Verlust des Aufenthaltsrechtes nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Aufenthaltsrecht nach ARB EWG-Türkei	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 4 Abs. 5 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
NE	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II – (alternativ befristete AE gemäß 23 II)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Vorgesehen für osteuropäische Juden – (ex HumHAG); AE für Resettlement oder Relocation	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (ED-EG)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Aufenthalts-erlaubnis	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 7 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
C-Visum = Schengenvisum	Einreisepapier für kurzfristige Aufenthalte	§ 6 Abs. 1 AufenthG	Ja	Nach Ablauf, bei Wegfall des Grundes für Erteilung und bei Ausweisung wg. Straftaten
D-Visum = nationales Visum	Einreisepapier für geplante längerfristige Aufenthalte	§ 6 Abs. 4 AufenthG	Ja	Nach Ablauf, bei Wegfall des Grundes für Erteilung und bei Ausweisung wg. Straftaten

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion	Aufenthalt gilt als erlaubt, daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Statusflüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen
Aufenthaltsgestattung	Wird für die Dauer des Asylverfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Asylverfahrens	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
Duldung	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Abschiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; Ermessen bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses jederzeit möglich

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Fiktionsbescheinigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	Wird bis zur Entscheidung der ABH über eine Aufenthaltserlaubnis erteilt	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren
Grenzübertrittsbescheinigung GÜB (Ausreiseschein)	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
Betretens-erlaubnis	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	Ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
Kein	Illegal	§§ 50ff AufenthG		Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

Generelles zur AE und NE

Die verschiedenen Zwecke der Aufenthaltstitel im AufenthG

- für Studium, Ausbildung und Schule §§ 16 und 17
- zur Arbeitsaufnahme §§ 18 - 21
- aus völkerrechtl., politischen u. humanitären Gründen §§ 22 - 26
- aus familiären Gründen §§ 27 - 36
- für besondere Aufenthaltsrechte §§ 37 und 38
- für in anderen MS der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte § 38a
- Assoziationsrecht EWG/Türkei § 4 Abs. 5
- Auffangnorm für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltzweck § 7

Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- **Erteilung immer** befristet und zweckgebunden (§ 7 I)
- Befristung orientiert sich am Zweck
- Nachträgliche Befristung möglich und steht im Ermessen der ABH
- **Nebenbestimmungen** Bedingungen und Auflagen möglich (§ 12 II)
- Erteilung erfolgt – je nach den Bestimmungen im Gesetz – als Anspruchs-, Regel-, oder Ermessensentscheidung durch die ABH

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 I AufenthG - Regelvoraussetzungen)

1. Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 1a). Identität geklärt - und ohne Rückkehrberechtigung in anderen Staat - auch die Staatsangehörigkeit geklärt
2. Kein Ausweisungsgrund
3. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung deutscher Interessen
4. Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 AufenthG

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für AE, NE und ED-EG (§ 5 II AufenthG)

- Einreise mit dem erforderlichen Visum
- Die für die Erteilung maßgeblichen Angaben müssen bereits im Visumsverfahren gemacht worden sein
- Absehen hiervon ist nur möglich bei Anspruch oder im Einzelfall bei Unzumutbarkeit des Nachholens des Visumsverfahren
- Auf die Verlängerung der AE finden die **selben** Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 I)

Die Niederlassungserlaubnis (NE)

Erteilung → immer unbefristet

Nebenbestimmungen → keine – Ausnahmen nur bei in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen und politischer Betätigung (§ 47 AufenthG)



Auch hier gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG!



§ 23 II. Hier ist die Möglichkeit einer räumlichen Beschränkung gegeben!

Fristen für die NE

- Erteilung nach **7 Jahren** bei humanitärem Aufenthalt (§ 26 IV)
- Generelle Erteilung nach **5 Jahren** AE (§ 9 II Nr. 1)
- Ehemalige Deutsche nach **5 Jahren** *gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland* (§ 38 I 1)
- Selbständige nach **3 Jahren** AE (§ 21 IV)
- Statusflüchtlinge und Familienangehörige von Deutschen nach **3 Jahren** AE (§ 26 III; § 28 II)
- **Sofortige** Erteilung möglich: für Hochqualifizierte (§ 19) und bei kontingentierter Aufnahme (§ 23 II)

Generelle Erteilungsvoraussetzungen § 9

1. fünf Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis,
2. gesicherter Lebensunterhalt,
3. mindestens 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung und häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,
[statt 180 TS in den letzten 3 Jahren]

Generelle Erteilungsvoraussetzungen

- 5./6. bei Arbeitnehmern muss die Beschäftigung erlaubt sein; Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnis,
7. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (= Niveau B1 des GER) sowie
8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland müssen vorliegen,
9. ausreichender Wohnraum für sich und die mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen

Besonderheiten der NE

- Wer am 31.12.2004 bereits eine AE oder Aufenthaltsbefugnis besaß, benötigt keine 60 Monate Rentenbeiträge und nur einfache Deutschkenntnisse (§ 104 Abs. 2 AufenthG).
- Für die NE nach § 26 Abs. 4 AufenthG können gemäß § 102 Abs. 2 die Aufenthaltsbefugniszeiten und Duldungszeiten bis zum 31.12.2004 in die geforderten 7 Jahre mit eingerechnet werden.

Die unterschiedlichen Aufenthaltszwecke

- Vom Gesetz nicht vorgesehener Zweck (§ 7 I)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§§ 9a – 9c)
- Studium, Sprachkursus, Schulbesuch (§ 16)
- Sonstige Ausbildungszwecke (§ 17)
- Beschäftigung (§§ 18, 18a, 19)
- Forscher (§ 20)
- Selbständige Tätigkeit (§ 21)
- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 22)
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen (§ 23)
- Aufenthalt aus Härtefallregelung (§ 23a)
- Vorübergehender Schutz (§ 24)
- Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25)
- Asylberechtigung (§ 25 I)
- Voraussetzungen des § 60 I (§ 25 II)
- Voraussetzungen des § 60 II bis VII (§ 25 III)
- Vorübergehender Aufenthalt (§ 25 IV Satz 1)
- Aufenthalt wegen Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte (§ 25 IV Satz 2)
- Aufenthalt aus Opferschutzgründen (§ 25 Abs. 4a und 4b)
- Rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse (§ 25 V)
- Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a)
- Familiennachzug (§ 27 ff)
 - Zu Deutschen (§ 28)
 - Zu Ausländern (§ 29)
 - Ehegattennachzug (§ 30)
 - Kindernachzug (§ 32)
 - Nachzug der Eltern (§ 36 I)
 - Sonstige Familienangehörige (§ 36 II)
- Recht auf Wiederkehr (§ 37)
- Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche (§ 38)
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a)
- Gesetzliche Altfallregelung (§§ 104a und 104b)

**Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
§§ 9a - 9c AufenthG (ED-EG)**

+

**AE für Drittstaatsangehörige, die in
einem anderen MS die RS als
langfristig Aufenthaltsberechtigte-
EG besitzen (§ 38a)**

Erwerb der Rechtsstellung in Deutschland §§ 9a - 9c AufenthG

- fünf Jahre Aufenthalt mit Aufenthaltstitel (§ 9 b)
- Lebensunterhalt für sich und Angehörige durch feste regelmäßige Einkünfte gesichert (§ 9 c)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (wie NE)
- ausreichender Wohnraum
- Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen nicht dagegen stehen

Ausschlussgründe

§ 9a Abs. 3 AufenthG

- AE nach Abschnitt 5 (humanitäre Gründe) außer NE nach § 23 Abs. 2 AufenthG oder vergleichbare Rechtsstellung (RS) in anderem MS
- Asylantragsteller oder Antrag auf subsidiären Schutz (auch in anderem MS)
- RS nach EU-Freizügigkeitsrecht in anderem MS
- Aufenthalt zum Studium oder seiner Natur nach vorübergehenden Zweck
- langfristiges Aufenthaltsrecht in anderem MS

Rechtsstellung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG

- Rechtsstellung wie NE, wenn nichts anderes bestimmt
- Erteilung erfolgt unbefristet (RL mind. 5 Jahre)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Gleichbehandlung mit Deutschen (Art. 11 RL), z.B.:
 - allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen
 - Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen
 - soziale Sicherheit, Sozialhilfe, Sozialschutz
 - besonderer Ausweisungsschutz (§ 56 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)

Erlöschen der RS § 51 Abs. 9 AufenthG

- zwölf aufeinander folgende Monate Aufenthalt außerhalb der EU
- sechs Jahre Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik
- Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in anderem Mitgliedstaat
- Rücknahme wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung
- Ausweisung oder Abschiebungsanordnung

§ 38a AufenthG Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus anderen MS

- Voraussetzung: Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderem MS
- beabsichtigte Aufenthaltsdauer über drei Monate
- ausgeschlossen bei Dienstleistungserbringung, Saisonarbeitnehmern oder Grenzarbeitnehmern
- Folge: AE

§ 38a AufenthG Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus anderen MS

- zunächst beschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit
- Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 f. AufenthG) und
- Kindernachzug (§ 32 Abs. 2a AufenthG),
- **wenn** die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem anderen MS bestand

Gebühren für Handlungen der Ausländerbehörde oder der Grenzbehörde

§§ 69 Abs. 3 AufenthG

- (3) Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:
1. für die Erteilung einer AE 140 Euro, (*alt: 80 €*)
 2. für die Erteilung einer NE 260 Euro, (*200 €*)
 - 2a. für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG 260 Euro, (*200 €*)

§ 44 AufenthV Gebühren für die Niederlassungserlaubnis

1. Erteilung einer NE für Hochqualifizierte (§ 19 I) 250 Euro,
2. Erteilung einer NE zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 IV) 200 Euro,
3. Erteilung einer NE in allen übrigen Fällen 135 Euro

§ 44a AufenthV Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

- An Gebühren sind zu erheben 135 Euro.

§ 45 AufenthV Gebühren für die AE

- An Gebühren sind zu erheben:
 1. für die Erteilung einer AE
 - a) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr 100 Euro,
 - b) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 110 Euro
 2. für die Verlängerung einer AE
 - a) für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten 65 Euro,
 - b) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten 80 Euro
 3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung der AE einschließlich deren Verlängerung 90 Euro.

§ 45a AufenthV Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis

- (1) Für die Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises in einem Dokument nach § 78 AufenthG ist eine Gebühr von 6 Euro zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der elektronische Identitätsnachweis bei Aushändigung des Dokuments erstmals eingeschaltet wird.
- (2) Für die Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer ist eine Gebühr von 6 Euro zu erheben. Sie ist nicht zu erheben, wenn die Einleitung der Neusetzung mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Abs. 1 zusammenfällt.
- (3) Für die Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises in einem Dokument nach § 78 des AufenthG ist eine Gebühr von 6 Euro zu erheben.

§ 45a AufenthV Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis

- (4) Gebührenfrei sind
1. die erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. LJ,
 2. die Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises,
 3. die Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises und
 4. die Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium sowie das Aufbringen eines Aufklebers zur Anschriftenänderung.

§ 45b AufenthV Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen

- (1) Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des AufenthG ist eine Gebühr in Höhe von 15 Euro zu erheben.
- (2) Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des AufenthG ermäßigt sich die nach den §§ 44, 44a oder § 45 zu erhebende Gebühr um 50 Euro.

§ 45c Gebühr bei Neuausstellung

- (1) Für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Abs. 1 AufenthG beträgt die Gebühr 30 Euro, wenn die Neuausstellung notwendig wird auf Grund
1. des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers,
 2. des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer oder einer sonstigen Änderung der in § 78 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 18 AufenthG aufgeführten Angaben,
 3. des Verlustes des Dokuments nach § 78 Abs. 1 AufenthG oder
 4. des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 4 entfällt, wenn der Ausländer den Defekt nicht durch einen unsachgemäßen Gebrauch oder eine unsachgemäße Verwendung herbeigeführt hat.

§ 46 AufenthV Gebühren für das Visum

1. **a)** Flughafentransitvisum oder Schengen-Visum ("A", "B" und "C"), auch für mehrmalige Einreisen sowie bei räumlich beschränkter Gültigkeit und bei Ausstellung an der Grenze 60 €,
b) Visum in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) 60 € zuzüglich 1 Euro pro Person
2. Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) 60 Euro (evtl. zuzüglich 1 Euro pro Person)

§ 46 AufenthV Gebühren für das Visum

3. Verlängerung eines Schengen-Visums in Deutschland über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Abs. 3 Satz 3) 60 €
4. Nationales Visum ("D"), auch für mehrmalige Einreisen 60 €
5. Verlängerung eines nationalen Visums ("D") 25 Euro
6. Nationales Visum + Schengen ("D und C") 60 Euro

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- (1) 1. Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 Satz 3) 30 Euro,
2. Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2) 30 Euro,
3. Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag 30 Euro,
4. Hinweis nach § 44a Abs. 3 Satz 1 in Form einer Beratung, die nach einem erfolglosen schriftlichen Hinweis zur Vermeidung der in § 44a Abs. 3 Satz 1 genannten Maßnahmen erfolgt 15 Euro,

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- (1) 5.** Duldung (§ 60a Abs. 4)
 - a)** nur als Klebeetikett 25 Euro,
 - b)** mit Trägervordruck 30 Euro,
- 6.** Erneuerung einer Bescheinigung nach § 60a Abs. 4
 - a)** nur als Klebeetikett 15 Euro,
 - b)** mit Trägervordruck 20 Euro,
- 7.** Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag 20 Euro,

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

8. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 20 Euro,
9. Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag 10 Euro,
10. Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt 10 Euro,
11. Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein anderes Dokument 10 Euro,
12. Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68) 25 Euro,

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- 13. Ausstellung eines Passierscheins
(§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) 15 Euro,
- (2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

§ 47 (3) AufenthV Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- **28,80 Euro für**
 - ➔ Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 2 des FreizügigkeitsG/EU)
 - ➔ Ausstellung der Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des FreizügigkeitsG/EU)
- **8 Euro für**
 - ➔ Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Abs. 6 Satz 1 des FreizügigkeitsG/EU)

§ 47 (3) AufenthV Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

- Wird die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte für eine Person ausgestellt, die
 1. zum Zeitpunkt der Mitteilung der erforderlichen Angaben nach § 5 Abs. 2 S. 1 des FreizügG/EU oder
 2. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Abs. 6 Satz 2 des FreizügG/EU
- noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils 22,80 Euro.

§ 52 Befreiungen und Ermäßigungen

- Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren für Titelerteilung und -verlängerung, sowie Übertragungen befreit
- Statusflüchtlinge ebenfalls
- Ermäßigungen und Gebührenerlass aus humanitären Gründen möglich (§§ 52 Abs. 6-8 und 53 AufenthV)

Aufenthalt aus familiären Gründen

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG - Ehegattennachzug. Die Erteilungsvoraussetzungen:

1. beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. der (nachziehende) Ehegatte muss sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können
 - Die AE soll bei Ehegatten Deutscher in der Regel abweichend von der LU-Sicherung erteilt werden (Ausnahmen möglich insbesondere bei Eingebürgerten – siehe AVwV).

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

Status des Stammberechtigten	Ehegatte / Kinder
-------------------------------------	--------------------------

Deutsch	AE nach § 28 I Nr. 1 Ehegatte - Nr. 3 Kind ml
NE § 9	AE nach § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
Erlaubnis zum Dauer-aufenthalt-EG § 9a-c	AE nach § 30 I Nr. 3b Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
NE §§ 19, 23 II	AE § 30 I Nr. 3a § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
NE § 26 III	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
NE § 26 IV	AE § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16
AE § 25 I oder II	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
AE §§ 22, 23 I o. 25 III	AE nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen oder pol. Interessen BRD § 29 III
AE §§ 25 IV bis V, 25a	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

Status des Stammberechtigten	Ehegatte / Kinder
-------------------------------------	--------------------------

AE § 24	AE nach § 29 IV (Voraussetzungen beachten)
AE §§ 16 oder 17	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 – Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
AE § 18	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 - Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
AE § 38a	AE § 30 I Nr. 3f § 30 II Ehegatte - § 32 IIa Kind ml und LG bereits im MS mit RSLA bestand
AE § 20	AE § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
AE seit 2 Jahren (NE nicht ausgeschlossen und nicht § 8 II)	AE nach § 30 I Nr. 3d Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
AE § 104a und § 104b	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3
Duldung § 60a	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1
Aufenthaltsgestattung § 55 AsyIVfG	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	Im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 I und § 26 III AufenthG
Konventionsflüchtlinge	Im Asylverfahren unanfechtbar als Flüchtling gemäß Genfer Konvention (§ 60 Abs.1 AufenthG) anerkannt	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 II und § 26 III AufenthG
Asylbewerber	Flüchtlinge, die einen beachtlichen Asyl- oder Asylfolgeantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG
De-Facto-Flüchtlinge 1	Unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, denen individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt wird, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 V (individuell) oder § 23 I (als Gruppe) AufenthG
De-Facto-Flüchtlinge 2	Unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60a AufenthG oder § 25 V AufenthG
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	I.d.R. Duldung	§ 60a i.V.m. § 15a oder § 25 V AufenthG
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses und der jeweiligen Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis	§ 24 AufenthG
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. b. bes. pol. Interessen Kontingente (z.B.russische Juden),Resettlement	Aufenthaltserlaubnis (IMK) je nach Aufnahmebescheid AE oder NE II	§ 23 I AufenthG § 23 II AufenthG

Übersichten zur Einbürgerung

Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- „Ersitzungserwerb“ (§ 3 Abs. 2)
- Geburtserwerb durch Abstammung (§ 4 Abs. 1)
- Geburtserwerb durch ius soli (Optionsmodell) (§ 4 Abs. 3)
- Erwerb durch Erklärung für vor dem 1.7.1993 geborene Kinder (§ 5)
- Erwerb durch Annahme als Kind (§ 6)
- Geburtserwerb als Findelkind (§ 4 Abs. 2)

Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG (§ 7)
- Erwerb durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a)
- Ermessenseinbürgerung (§ 8)
- Solleinbürgerung von Ehegatten (§ 9)
- Anspruchseinbürgerung (§ 10)

Kurzübersicht: Einbürgerungen nach dem Zuwanderungsgesetz

	Anspruchseinbürgerung	Ermessenseinbürgerung	Geburtserwerb
Rechtsgrundlage	§§ 10 ff StAG	§§ 8, 9 StAG	§§ 4, 5 StAG
Status	AE nur: § 7 (ohne Zweckbindung), § 18 (Erwerbstätigkeit), §19 (Hochqualifizierte), § 21 (Selbständige), § 25 I u. II (GG, GFK), § 25a (Bleiberecht), § 27 ff (Familie), §§ 37,38,38a (bes. Aufenthaltsrechte), NE, Freizügigkeitsberechtigter EU o. EWR-B;	NE, AE §§ 7, 18, 19, 21, 25 I u. II, 25a, 27-38a. Abweichend davon genügt AE nach § 23 I und § 23a, wenn sie auf grund einer „Altfallregelung“ oder im Einzelfall („Härtefallersuchen“) angeordnet wurde	Ein Elternteil ist Deutscher, oder ausländische Elternteil hat 8 Jahre rechtm. Aufenthalt und eine NE oder: Findelkind
Aufenthaltsdauer	8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs (§ 43 AufenthG), 6 Jahre bei noch besserer Integration	8 Jahre rechtm. Aufenthalt; 7 Jahre bei erfolgreich Intkurs; 6 Jahre bei Reiseausweis o. Staatenlosenpass. Bei bes. öffentlichen Interesse 3 Jahre	-
Ehegatten / Kinder	4 Jahre rechtm. Aufenthalt bei 2-jähriger Ehe in D.; Kinder bis 16 Jahre, 3 Jahre rechtm. Aufenthalt	4 Jahre bei 2-jäh. Ehe, Kinder bis 16 J., 3 Jahre, Ehegatten Deutscher 3 Jahre rechtm. Aufenthalt, Ehe seit 2 Jahren	-
Lebensunterhalt	Sozialhilfeunabhängigkeit, aber: Sozialklausel, fester Wohnsitz	Sozialhilfeunabhängigkeit, keine Sozialklausel aber Ausnahmen! Fester Wohnsitz	-
Mehrstaatigkeit	I.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	I.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	Optionsmodell bei ausl. Eltern
Deutschkenntnis	Erforderlich	Erforderlich	-
Sonstiges	Loyalitätserklärung	Loyalitätserklärung	-

Bei welchen Aufenthaltstiteln ist eine Einbürgerung möglich?

- Bescheinigung über EU-Aufenthaltsrecht
- Aufenthaltskarte (früher: Aufenthaltserlaubnis-EU)
- NE (§§ 9, 19, 21, 23 II, 26 III u. IV, 28 II, 31 III, 35, 38)
- AE § 7 Aufenthaltserlaubnis ohne Zweckbindung
- AE §§ 18, 19 und 21 Beschäftigung / Selbständige
- AE § 25 I und II - Asylberechtigte / Flüchtlinge (GFK)
- AE § 25a Bleiberechtsregelung für gut Integrierte Jugendl. ...
- *AE § 23 I oder § 23a nur bei Ermessenseinbürgerung!*
- AE §§ 27 ff. - Familienzusammenführung
- AE §§ 37, 38 Besondere Aufenthaltsrechte
- AE § 38a für in anderen MS der EU Rechtsstellung ED-EG

Welche Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes ist erforderlich?

- 8 Jahre im Regelfall
- 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskursus
- 6 Jahre bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen, Staatenlosen
- 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- 4 Jahre bei mit einzubürgernden Ehegatten und minderjährigen Kindern
- 4 Jahre für deutschsprachige Menschen aus Liechtenstein, Österreich oder anderen deutschsprachigen europäischen Gebieten
- 3 Jahre bei öffentlichem Interesse
- 3 Jahre + 2 Jahre rechtmäßige Ehe in Deutschland mit Deutschen

Welche Aufenthaltszeiten werden angerechnet?

- Freizügigkeitsberechtigung UB-EWR (+Familieang.)
- Artikel 6 oder 7 ARB Nr. 1/80 Türkei
- Schweiz AE
- AE, NE, ED-EG
- Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis,
Aufenthaltsbewilligung AusIG
- Erlaubnisfiktion (§ 81 III AufenthG/§ 69 III AusIG)
- Bei Statusflüchtlingen Aufenthaltsgestattung

Bei welchen Aufenthaltspapieren ist eine Einbürgerung nicht möglich?

- AE §§ 16, 17, 22, 24, 25 III, IV, IVa/b, V, 104a
- *AE §§ 23 I und 23a keine Anspruchseinbürgerung, aber Ermessenseinbürgerung möglich*
- Visum
- Aufenthaltsgestattung
- Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG
- Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis
- Kein Papier

Hinnahme von Mehrstaatigkeit

- Recht des ausländischen Staates sieht Ausscheiden nicht vor*,
- der ausländische Staat verweigert regelmäßig die Entlassung,
- Entlassung wird aus Gründen versagt, die der Ausländer nicht zu vertreten hat oder ist von unzumutbaren Bedingungen abhängig
- bei älteren Einbürgerungsbewerbern einziges Hindernis Mehrstaatigkeit, und: Aufgabe bedeutet eine Härte
- Aufgabe bedeutet erhebliche wirtschaftliche / vermögensrechtliche Nachteile
- Asylberechtigt oder GFK-Flüchtling (Nachweis: Reiseausweis für Flüchtlinge)
- EU-Bürger,
- Schweiz

* **Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien**

Deutschkenntnisanforderungen bei Einbürgerungen

Art der Einbürgerung	Rechtsgrundlage	Anforderung	Ausnahmen
Anspruchseinbürgerung	§ 10 Abs. 1 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder Alter
Anspruchseinbürgerung Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern	§ 10 Abs. 2 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Ehegatten: bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt; Kinder: altersbedingte Sprachentwicklung
Ermessenseinbürgerung	§ 8 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Ehegatten: s.o.; Kinder unter 16 Jahren: altersbedingte Sprachentwicklung; 60 Jahre und 12 jähriger Aufenthalt: ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen Krankheit/Behinderung: möglich auch <u>ohne</u> Kenntnisse
Solleinbürgerung für Ehegatten	§ 9 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt

Die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland können seit dem 01.09.08 durch Einbürgerungstests nachgewiesen werden.

§ 40c StAG

- Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum **30. März 2007** gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 14 und 40c weiter in ihrer vor dem 28. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten.
- D.h. für alle jetzt noch nicht Eingebürgerten: **Einbürgerungskurs/-test**

§ 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

- (1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren
 1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
 2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
 3. durch Verzicht (§ 26),
 4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27)
 5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28),
 6. durch Erklärung (§ 29)
-

§ 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).
 - Gilt nicht für deren durch Geburt eingebürgerte Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben
 - Auch AE oder NE der Kinder, die diese durch die rechtswidrige Einbürgerung erhielten, bleiben ab dem 5. Lebensjahr erhalten

§ 35 Rücknahme

- Rücknahme nur bei Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für die Einbürgerung gewesen sind
- Staatenlosigkeit ist kein Hindernis für Rücknahme
- Darf nur erfolgen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung
- Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit
- Gegenüber Dritten ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen.

§ 29 Optionsverfahren

- (1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat **und** eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit **und** nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 29 Optionsverfahren

- (2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres **keine** Erklärung abgegeben wird.

§ 29 Optionsverfahren

- (3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen.
- Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat.

§ 29 Optionsverfahren

- Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).
- Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 29 Optionsverfahren

- (4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.
- Gestrichen: oder hingenommen werden könnte.

§ 38 Gebührenvorschriften

- Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 €
- Ermäßigung für ein miteinzubürgerndes minderj. Kind 51 €
- Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen StA sowie Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei
- Es kann aus Gründen von Billigkeit oder öffentl. Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden
- Gebühr für die Entlassung höchstens 51 €
- für die Beibehaltungsgenehmigung höchstens 255 €
- Staatsangehörigkeitsurkunde und sonstige Bescheinigungen höchstens 51 Euro

Die Tilgungsfristen aus dem Bundeszentralregistergesetz

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

1. fünf Jahre bei Verurteilungen
 - a) Geldstrafe bis 90 TS, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafverbot und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafverbot bis 3 Monate, wenn keine weitere Strafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe bis 1 Jahr,

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist


1. fünf Jahre bei Verurteilungen
- d) Jugendstrafe bis 2 Jahre, wenn Vollstreckung der Strafe oder Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) Jugendstrafe mehr als 2 Jahre, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
- f) Jugendstrafe, wenn Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist


2. Zehn Jahre bei Verurteilungen
 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis 3 Monaten, wenn nicht Nummer 1a und b vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest über 3 Monate, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Jugendstrafe von über 1 Jahr, außer wenn nicht die Gründe von Nummer 1d bis 1f vorliegen

§ 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

3. Zwanzig Jahre bei Verurteilungen

a) wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB  Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe über 1 Jahr,

4. Fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen

 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexueller Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Die Fristen im AufenthG und AsylVfG

Rechtsmittelfristen im AufenthG

- Fristen und wo der Rechtsbehelf einzulegen ist, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- Widerspruch 1 Monat (§ 70 VwGO – im AufenthG weggefallen)
- Klage 1 Monat (§ 74 VwGO)
- Beschwerde 2 Wochen (§ 147 I VwGO)

Klage gegen Ablehnungen haben gemäß § 84 AufenthG keine aufschiebende Wirkung bei:

1. Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels,
2. Auflage in eine Ausreiseeinrichtung zu ziehen,
3. Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Beschäftigung betrifft,
4. Widerruf des Aufenthaltstitels nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in den Fällen des § 75 Satz 2 AsylVfG,
5. Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung von Forschungseinrichtungen für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 20 sowie
6. Widerruf eines Schengen-Visums nach § 52 Abs. 7

Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

Fristen	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unbeachtlich	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylVfG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylVfG
Einfach unbegründet	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylVfG
<i>anerkannt</i>	<i>2 Wochen</i>	<i>1 Monat</i>	<i>nicht erforderlich</i>	<i>§ 74 AsylVfG</i>

Die Ausreisefristen im Asylverfahren

	Frist	Ermessen / Anspruch	Rechtsgrundlage
unbeachtlich	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylVfG
offensichtlich unbegründet	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylVfG
einfach unbegründet	1 Monat	Anspruch	§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG
Rücknahme vor Ent- scheidung des BAMF	1 Woche	Anspruch	§ 38 Abs. 2 AsylVfG
Rücknahme Asylan- trag oder Klage	bis zu 3 Monaten	Ermessen	§ 38 Abs. 3 AsylVfG
<i>Aufhebung der Aner- kennung durch VG</i>	<i>1 Monat</i>	<i>Anspruch</i>	<i>§ 39 Abs. 1 AsylVfG</i>
Positiver Eilantrag nach ou-Entscheidung	1 Monat	Anspruch	§ 37 Abs. 2 AsylVfG

Bei Vollstreckungshindernissen wird die Ausreisefrist durch die ABH verlängert

Dublin-II

Dublin II - Verordnung

- VO (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.03 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.
- In Kraft getreten am 17.03.2003
- Anwendbar auf alle Asylanträge seit 17.09.2003
- VO (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2.09.03 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (ab 3.09.03)

Dublin II - Verordnung

- Bestimmung des zuständigen Staates für die Durchführung eines Asylverfahrens
- Dublin II ersetzt das Dubliner Übereinkommen (völkerrechtlicher Vertrag außerhalb der EU)
- Dublin II ist als Verordnung unmittelbar anwendbar
- gilt gegenüber allen 27 Mitgliedstaaten (seit 1.4.2006 auch für Dänemark)
- gilt gegenüber Island, Norwegen, und der Schweiz (durch bilaterale Verträge)
- Durchführungsverordnung ergänzt Verfahrensrecht

Die Umsetzung von Dublin II

- Bestimmung des für ein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates (MS)
- (Rück-)Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat
- Dublin II eröffnet keine inhaltliche Prüfung der Asylanträge

Der Zuständigkeitskatalog

- Schutz von unbegleiteten Minderjährigen Art. 6
- Schutz der Familie Art. 7 und 8
- Verantwortung für die Einreise Art. 9 – 12
- Auffangnorm Art. 13
- Antragstellung mehrerer Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat, Wahrung der Familieneinheit Art. 14
- Selbsteintrittsrecht Art. 3 Abs. 2

D II - Verantwortung für die Einreise

- Art. 9 Erteilung eines Visums oder Aufenthaltstitels
- Art. 10 illegale Einreise in den Mitgliedstaat
- Art. 11 visumsfreie Einreise in den Mitgliedstaat
- Art. 12 Asylantrag im Transitbereich eines internationalen Flughafens
- Art. 13 Auffangnorm Ort der Antragstellung, wenn der zuständige Staat nicht zu ermitteln ist

Die Durchführung des Dublin II Verfahrens - Zustellung

- Rechtsanwalt **soll** Abschrift vom Bescheid zur Kenntnis erhalten (§ 31 Abs. 1 S. 3 AsylVfG)
- Zustellung erfolgt meist unmittelbar vor Überstellung – kein effektiver Rechtsschutz
- Klage ist aber vor Zustellung möglich, da der Bescheid bereits belastende Rechtswirkung entfaltet

Praxis

- Es wird keine freiwillige Ausreise ermöglicht
- BAMF erlässt Abschiebungsanordnung
- Kein Eilrechtsschutz - (§§ 26a I, 29 III S. 3, 34a AsylVfG)
- Alternativ (aber Mindermeinung):
- Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist eine Woche und Eilrechtsschutz

Praxis

- Prüfung auch der Vollstreckungshindernisse liegt „ausnahmsweise“ beim BAMF (§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG)
- Im Umsetzungsgesetz für die Dublin II VO ist der § 34a AsylVfG „angepasst“ worden
- Eilanträge sind dennoch möglich durch Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG
- Bei Überstellungen nach Griechenland (derzeit ausgesetzt) und u.a. Italien die mangelhaften Asylbedingungen insbesondere für UMF beachten

Praxis

- § 34a AsylVfG ist verfassungskonform auszulegen
- Es könnten Duldungsgründe vorliegen wie Reiseunfähigkeit, Art. 6 GG/Art. 8 EMRK, individuelle, konkrete Gefährdungstatbestände im Überstellungsstaat, Verstöße gegen das Non-Refoulment-Gebot (Malta, Italien, Schweden, Tschechien, Griechenland)

	Fristen im Dublinverfahren
Stellen des Aufnahmegeesuchs	3 Monate ab Antragstellung (Art 17 Abs. 1 1)
Beantworten des Aufnahmegeesuchs	a) 2 Monate ab Zugang des Ersuchens b) Bei Dringlichkeit zwischen 1 Woche und 1 Monat (Art. 17 II 2, 18 VI 2)
Stellen des Wiederaufnahmegeesuchs	keine
Beantworten des Wiederaufnahmegeesuchs	a) 1 Monat nach Zugang (Art. 20 I b 1) b) 2 Wochen bei EURO-DAC (Art. 20 I b2)
Überstellung	a) binnen 6 Monaten (Art 19 III 1) b) Fristverlängerung (Art. 19 IV 2) bei Haft bis 1 Jahr, bei Untertauchen bis 18 Monate

	Folgen der Fristüberschreitung
Stellen des Aufnahmegeesuchs	Zuständig bleibt antragstellender Staat (Art. 17 I 2)
Beantworten des Aufnahmegeesuchs	a) Zustimmung wird fingiert b) Ankunfts- und Aufnahmevorbereitungen sind zu treffen (Art. 18 VII)
Stellen des Wiederaufnahmegeesuchs	Keine
Beantworten des Wiederaufnahmegeesuchs	Zustimmung wird fingiert (Art. 20 I c)
Überstellung	a) Zuständig bleibt ersuchende Staat (Art 19 IV 1) b) auch bei nicht rechtzeitiger Übermittlung der Hindernisse (Art.9 II DVO)

Übersichten zu Abschiebungshindernissen

Welche Arten von Abschiebungshindernissen nennt das AufenthG?

- Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet **rechtliche** und **tatsächliche** Abschiebungshindernisse (§ 60a II AufenthG)
- Es unterscheidet auch zwischen einem **zwingenden Abschiebungshindernis** oder Abschiebungsverbot (§ 60 I, II, III, V AufenthG „darf nicht abgeschoben werden“) und
- **Abschiebungshindernissen im Regelfall: von der Abschiebung soll abgesehen werden** (§ 60 VII AufenthG)

Beispiele für tatsächliche Abschiebungshindernisse

- Reise- bzw. Flugunfähigkeit
- Passlosigkeit
- Fehlen eines Aufnahmelandes
- Fehlende Transportmöglichkeit z. B. bei einem Luftembargo
- Unklare Identität

Beispiele für rechtliche Abschiebungshindernisse

- Rechtliche Abschiebungshindernisse stehen insbes. im § 60 I – VII AufenthG sowie im § 43 III AsylVfG
- Die Verletzung höherer Rechtsgüter kann ein Abschiebungshindernis darstellen. Z.B. Gefahr der Todesstrafe oder Folter, Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, oder eine Ehe/Familie, die auseinander gerissen würde
- Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)
- Rechtliche Abschiebungshindernisse werden meist im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse erklären sich durch das Wort ***Zielstaat*** für die Abschiebung - das Land in das abgeschoben werden soll.

Wer prüft zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse?

- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 72 II AufenthG werden grundsätzlich durch die zuständige ABH, aber erst **nach** vorheriger Beteiligung des BAMF geprüft.
- **Aber:** Ist jemand Asylbewerber oder wurde jemals ein Asylverfahren durchlaufen, ist **allein** das BAMF zuständig (§ 24 AsylVfG).
- Hinweis: Urteil vom 11.11.1997 – BVerwG 9 C 13.96

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

- Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse - auch Vollstreckungshindernisse genannt - liegen im Inland also in Deutschland, in der Person, in der Familie sowie im geltenden Recht und der Rechtsprechung.
- Die Prüfung hierfür liegt stets bei der ABH.
- Ausnahme: Bei den so genannten Dublin II-Verfahren liegt auch die Prüfung der Vollstreckungshindernisse beim BAMF.

Prüfkompetenzen bei geltend gemachten Abschiebungshindernissen (ohne Dublin II)

	Ehemalige Asylbewerber	Sonstige
Inlandsbezug	ABH	ABH
Zielstaatsbezug	BAMF	ABH mit BAMF
(Flug-) Reiseunfähigkeit	ABH	ABH
Suizidgefahr (im Kontext der Abschiebung)	ABH	ABH
Suizidgefahr allgemein	ABH evtl. BAMF	ABH evtl. mit BAMF
Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland	BAMF	ABH mit BAMF
Zugang zur Behandlung	BAMF	ABH mit BAMF
Finanzierung der Behandlung	BAMF	ABH mit BAMF
Generelle Existenzgefährdung	BAMF	ABH mit BAMF

Abschiebungshindernisse:

**Worauf man achten sollte, wenn es
um Krankheiten und ihre
Behandlungsmöglichkeiten im
Zielstaat geht**

Fragen zur ärztlichen Begutachtung in Deutschland

- Genaue Beschreibung der Krankheit und der notwendigen Behandlung, Therapie und/oder Medikation
- Beantwortung der Fragen nach dem Zeitpunkt und der Notwendigkeit für die Behandlung
- Die möglichen Auswirkungen der Abschiebung unmittelbar auf den Krankheitsverlauf
- Die besondere Situation sowohl von erkrankten Kindern als auch die Situation gesunder Kinder bei Abschiebungen im Familienverbund, wo durch die Erkrankung in der Familie die notwendige Betreuung der Kinder eingeschränkt sein könnte, muss geklärt werden

Zur Frage der Notwendigkeit einer Behandlung

- Die Notwendigkeit einer Behandlung generell kann nur von einem Arzt beurteilt werden
- Betreuung und medizinisches Fachpersonal sollten eng zusammenarbeiten, damit Unterlagen und Belege, Stellungnahmen und Untersuchungsergebnisse ausführlich und umfassend für die Einschätzung der Notwendigkeit der Behandlung zur Verfügung stehen

Zur Frage der Notwendigkeit einer Behandlung

- Den Krankheitsverlauf darstellen
- Wenn die Leistungsbehörde ein von der ABH verlangtes Gutachten einholen will, dann dafür möglichst fachärztliche Stellungnahmen, die die Notwendigkeit der Behandlung ausführlich belegen, den Gutachtern zur Verfügung zu stellen

Zur Frage des Zeitpunktes der Behandlung

- Der **Zeitpunkt** für die zu treffende medizinische Maßnahme ist wichtig
- Auch hier ist die **ärztliche** Einschätzung die allein maßgebliche
- Wenn der Arzt die Behandlung für unmittelbar zum **jetzigen** Zeitpunkt für erforderlich hält, muss die Leistung erfolgen

Zur Frage des Zeitpunktes der Behandlung

- Die Leistungsabteilung wird in vielen Fällen eine vorherige Begutachtung durch das Gesundheitsamt anfordern wollen
- Wenn die Behandlung **keinen Aufschub duldet**, weil es auf jede Minute ankommt um Gesundheit oder Leben zu erhalten, treten allerdings alle gesetzlich im AsylbLG festgelegten Kriterien außer Kraft - hier muss der Arzt unverzüglich handeln

Fragen zum Zielstaat (1)

- Wie gut ist das Gesundheitssystem dort generell?
 - Die Aufgaben eines Gesundheitssystems (gemäß WHO):
 - a) Vermeidung von Krankheiten - Prävention
 - b) Heilbare Krankheiten heilen - wo nötig palliativ behandeln z.B. inoperable Tumore
 - c) Ohne (große) Unterschiede nach Region, sozialer Schicht, ethnischer oder religiöser Gruppierung behandeln
-

Fragen zum Zielstaat (2)

- Ressourcen im Gesundheitssystem (WHO):
 - a) Infrastruktur und Versorgungsdichte
 - b) Kommunikation und Sicherstellung von Versorgung in kurzer Zeit (Notarzt, Krankentransport)
 - c) Diagnostische Möglichkeiten z.B. Radiologie
 - d) Verbrauchsmittel, Verbandsmittel, Arzneien
-

Fragen zum Zielstaat (3)

- Fragen eines statistischen Vergleichs des Gesundheitssystem des Zielstaats zur Beurteilung z.B.:
- durchschnittliche Lebenserwartung
- unter-5-Jahre-Sterblichkeit
- Ausgaben für das Gesundheitssystem absolut und relativ

Fragen zum Zielstaat (4)

- Sind die Medikamente der „Essential-Drug-List (EDL)“, die von der WHO als Mindeststandard definierte Medikamentenliste, zugänglich?
- Wurde ein Therapieversuch unter EDL-Bedingungen bereits in Deutschland erfolgreich durchgeführt?

Fragen zum Zielstaat (5)

- Gibt es ein Krankenversicherungssystem?
- Wer hat Zugang dazu und wie kostendeckend ist die Versicherung?
- Wer hat unter welchen Bedingungen Zugang zur staatlichen Krankenversorgung?

Fragen zum Zielstaat (6)

- Wie groß ist das Hauptstadt / Umlandgefälle bei der medizinischen Infrastruktur?
- AA-Auskünfte beziehen sich in der Regel auf die Krankenversorgung in der Hauptstadt und nicht in den ländlichen Gebieten.

Fragen zum Zielstaat (7)

- Wie ist die für die Behandlung notwendige medizinische Infrastruktur am Ort der geplanten Rückkehr - u.a.:
 - Entfernung zum Krankenhaus
 - Entfernung zur Apotheke
 - Krankentransportmöglichkeiten
 - Krankenpflegemöglichkeiten
 - Kühlmöglichkeit für Medikamente
 - Sterilität der Instrumente

Fragen zum Zielstaat (8)

- Gibt es eine DOTS*-Strategie im Gesundheitssystem des Landes und im Umland und ist diese für diesen Patienten notwendig?

* Direct-Observal-Treatment-Shortcourse ist die Überwachung sowohl der notwendigen Therapiemaßnahmen als auch die Überwachung der regelmäßigen Einnahme von Medikamenten

Fragen zum Zielstaat (9)

- Wie hoch sind die Kosten für die Behandlung inklusive der Medikation?
- Hierbei empfiehlt es sich, die Relation der Kosten zum Lohnniveau des Landes zu ermitteln und zu analysieren
- Wie können diese Kosten aufgebracht werden?
- Welche Medikamente dürfen eingeführt werden?
- Wie hoch sind die eventuel anfallenden Zollgebühren?

Die Regeln der Best-Rück-Luft (BMI)

- Kann die im Attest bescheinigte Krankheit bestätigt werden?
- Ist der Betreffende wegen dieser Erkrankung bereits in Behandlung und seit wann?
- Welche anderen Krankheiten werden diagnostiziert?
- Welche Behandlung muss im Herkunftsland gewährleistet werden?

Die Regeln der Best-Rück-Luft (BMI)

- Besteht das Behandlungserfordernis unmittelbar oder kann die Behandlung aufgeschoben werden? Wenn ja, wie lange?
- Welche Folgen hätte es für den weiteren Verlauf der erkannten und hier bereits behandelten Erkrankung, wenn diese im Herkunftsland nicht weiterbehandelt werden würde (erwarteter Krankheitsverlauf ohne angemessene ärztliche Behandlung im Vergleich zum Krankheitsverlauf mit fortgesetzter Behandlung in Deutschland)?

(Flug-)Reiseuntauglichkeit (BMI)

- Ansteckende Infektionskrankheiten (offene tb, Hepatitis ABC, HIV, Scharlach, Diphtherie, Windpocken etc. in der akuten Phase)
 - Schwere Herz-Kreislaufkrankungen sowie Lungenerkrankungen
 - Personen nach Herzinfarkt und Schlaganfall
 - Innere Verletzungen (Ausmaß beschreiben)
 - Schädel- und Hirnverletzungen (Ausmaß beschreiben)
-

(Flug-)Reiseuntauglichkeit (BMI)

- (Risiko-)Schwangerschaft
- Neurologische / psychiatrische Erkrankungen (einschließlich PTBS)
- Anfallsleiden
- Akute Magen- / Darmerkrankungen
- Akute Erkrankungen des HNO-Bereichs
- Gesundheitszustand nach Thrombosen
- Bestehen Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung auf Grund psychischer Erkrankungen - ist eine Begutachtung einzuholen

Gutachterlich zu beantwortende Fragen (BMI)

- Welche medizinischen Befunde sind erhoben worden? (Genaue Beschreibung und Diagnose)
- Ist nach diesen Erhebungen Flugreisetauglichkeit gegeben?
- Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Gutachterlich zu beantwortende Fragen (BMI)

- Ergänzend: Kann die Flugreisetauglichkeit mit begleitenden Vorsorgemaßnahmen bejaht werden, ggf. durch welche?
- Z.B. Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Fluges, (fach-)ärztliche, pflegerische allgemeine Begleitung?

Gutachterlich zu beantwortende Fragen (BMI)

- Falls die Flugreisetauglichkeit nicht durch begleitende Maßnahmen hergestellt werden kann: Welche Behandlung ist erforderlich, um die Flugreisetauglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen und wie schätzen Sie den dafür erforderlichen Zeitbedarf ein?

Bei psychiatrischer Begutachtung von PTBS und Suizidalität: (BMI)

- Besteht das Risiko einer Eigengefährdung (Suizidalität) bzw. einer Fremdgefährdung?
- Mit welchen begleitenden Vorsorgemaßnahmen kann die Flugreisetauglichkeit sichergestellt werden?
- Z.B. ärztliche Flugbegleitung, Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Fluges etc.

Bei psychiatrischer Begutachtung von PTBS und Suizidalität: (BMI)

- Falls die Flugreisetauglichkeit nicht durch begleitende Maßnahmen hergestellt werden kann:
- Welche Behandlung ist erforderlich, um die Flugreisetauglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen und wie schätzen Sie den dafür erforderlichen Zeitbedarf ein?

Übersichten zur Visumpflicht

Die Informationen stammen vom Auswärtigen Amt. Stand: 21. Dezember 2009

<http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html>

Visumspflicht

- 1) Inhaber von Nationalpässen der nachfolgend aufgelisteten Staaten, die uneingeschränkt visumpflichtig sind (Angabe "Ja") brauchen in jedem Fall ein Visum.
- 2) Auch Inhaber von Nationalpässen der Staaten die zur Einreise nach Deutschland kein Visum benötigen (Angabe: "*Nein*"), dürfen sich ohne Visum nicht länger als drei Monate pro Halbjahr im Bundesgebiet aufhalten. Zudem dürfen sie während dieses Zeitraums keine arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit aufnehmen.
 - Ausgenommen hiervon sind die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz (diese sind mit "*" gekennzeichnet).

Visumpflicht

- Angehörige einiger anderer Länder können einen ggf. erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (diese sind mit "***" gekennzeichnet).
- Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino können die ggf. erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nur dann nach der Einreise einholen, wenn keine Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist (***)).
- Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von SAR-Pässen (Pässe des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong) (****).
- *****: Von der Visumpflicht befreit sind auch britische Staatsangehörige (Überseegebiete), sog. British Nationals Overseas, mit entsprechenden BNO-Pässen

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Afghanistan	Ja
Ägypten	Ja
Albanien	Nein
Algerien	Ja
Andorra***	Nein
Angola	Ja
Antigua und Barbuda	Nein
Äquatorialguinea	Ja
Argentinien	Nein
Armenien	Ja
Aserbaidshan	Ja
Äthiopien	Ja
Australien (sowie Kokosinseln, Norfolkinsel, Weihnachtsinsel)**	Nein

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Bahamas	Nein
Bahrain	Ja
Bangladesch	Ja
Barbados	Nein
Belarus (s. auch Weißrussland)	Ja
Belgien*	Nein
Belize	Ja
Benin	Ja
Bermuda	Nein
Bhutan	Ja
Bolivien (ab dem 01.04.2007)	Ja
Bosnien-Herzegowina	Nein
Botsuana	Ja
Brasilien	Nein
Britische Jungfern-Inseln	Ja
Brunei Darussalam	Nein

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Bulgarien*	Nein
Burkina Faso	Ja
Burundi	Ja
Cayman-Inseln	Ja
Chile	Nein
China (VR)****	Ja
Costa Rica	Nein
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	Ja
Dänemark*	Nein
Demokratische Republik Kongo (früher Zaire)	Ja
Dominica	Ja
Dominikanische Republik	Ja
Dschibuti	Ja
Ecuador	Ja
El Salvador	Nein

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Eritrea	Ja
Estland*	Nein
Falkland-Inseln	Ja
Fidschi	Ja
Finnland*	Nein
Frankreich* (einschließlich Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und Miquelon)	Nein
Gabun	Ja
Gambia	Ja
Georgien	Ja
Ghana	Ja
Grenada	Ja
Griechenland*	Nein
Guatemala	Nein
Guinea	Ja

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Guinea-Bissau	Ja
Guyana	Ja
Haiti	Ja
Honduras***	Nein
Hongkong****	siehe VR China
Indien	Ja
Indonesien	Ja
Irak	Ja
Iran	Ja
Irland*	Nein
Island*	Nein
Israel**	Nein
Italien*	Nein
Jamaika	Ja
Japan**	Nein
Jemen	Ja

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Jordanien	Ja
Kambodscha	Ja
Kamerun	Ja
Kanada**	Nein
Kap Verde	Ja
Kasachstan	Ja
Katar	Ja
Kenia	Ja
Kirgisistan	Ja
Kiribati	Ja
Kolumbien	Ja
Komoren	Ja
Kongo (Republik Kongo)	Ja
Korea (Republik Korea, Südkorea)**	Nein
Korea (Demokratische Volksrepublik, Nordkorea)	Ja

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Kosovo	Ja
Kroatien	Nein
Kuba	Ja
Kuwait	Ja
Laos	Ja
Lesotho	Ja
Lettland*	Nein
Libanon	Ja
Liberia	Ja
Libyen	Ja
Liechtenstein*	Nein
Litauen*	Nein
Luxemburg*	Nein
Macau	Nein

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Madagaskar	Ja
Malawi	Ja
Malaysia	Nein
Malediven	Ja
Mali	Ja
Malta*	Nein
Marokko	Ja
Marshall-Inseln	Ja
Mauretanien	Ja
Mauritius	Nein
Mazedonien	Nein
Mexiko	Nein
Midway-Inseln	Ja

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Mikronesien	Ja
Moldau	Ja
Monaco***	Nein
Mongolei	Ja
Montenegro	Nein
Montserrat	Ja
Mosambik	Ja
Myanmar (Burma)	Ja
Namibia	Ja
Nauru	Ja
Nepal	Ja
Neuseeland (einschließlich Cookinseln, Niue, Tokelau) **	Nein
Nicaragua	Nein
Niederlande*	Nein

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Niger	Ja
Nigeria	Ja
Nordmarianen (Föderierte Staaten von Mikronesien, Marianen, Karolinen, einschließlich Palau-Inseln)	Ja
Norwegen*	Nein
Oman	Ja
Österreich*	Nein
Pakistan	Ja
Panama	Nein
Papua-Neuguinea	Ja
Paraguay	Nein
Peru	Ja
Philippinen	Ja
Pitcairn	Ja
Polen*	Nein
Portugal*	Nein

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Ruanda	Ja
Rumänien*	Nein
Russische Föderation	Ja
Salomonen	Ja
Sambia	Ja
Samoa	Ja
San Marino***	Nein
Sao Tomé und Príncipe	Ja
Saudi-Arabien	Ja
Schweden*	Nein
Schweiz*	Nein
Senegal	Ja
Serbien	Nein
Seychellen	Nein
Sierra Leone	Ja

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Simbabwe	Ja
Singapur	Nein
Slowakische Republik*	Nein
Slowenien*	Nein
Somalia	Ja
Spanien* (einschließlich spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika mit Ceuta u. Melilla)	Nein
Sri Lanka	Ja
St. Helena und Nebengebiete	Ja
St. Kitts und Nevis	Nein
St. Lucia	Ja
St. Vincent u. Grenadinen	Ja
Südafrika	Ja
Sudan	Ja
Surinam	Ja
Swasiland	Ja
Syrien	Ja

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Tadschikistan	Ja
Taiwan	Ja
Tansania	Ja
Thailand	Ja
Timor-Leste (Osttimor)	Ja
Togo	Ja
Tonga	Ja
Trinidad und Tobago	Ja
Trust Territory of the Pacific Islands	Ja
Tschad	Ja
Tschechische Republik*	Nein
Tunesien	Ja
Türkei	Ja
Turkmenistan	Ja
Turks- und Caicosinseln	Ja

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Tuvalu	Ja
Uganda	Ja
Ukraine	Ja
Ungarn*	Nein
Uruguay	Nein
Usbekistan	Ja
Vanuatu	Ja
Vatikan Stadt	Nein
Venezuela	Nein
Vereinigte Arabische Emirate	Ja
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sowie Kanalinseln, Insel Man und Bermuda) *,*****	Nein
Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico) **	Nein

Staaten

Visumspflicht ja/nein

Vietnam	Ja
Weißrussland (s. auch Belarus)	Ja
Westsamoa	Ja
früher Zaire, heute: Demokratische Republik Kongo	Ja
Zentralafrikanische Republik	Ja
Zypern*	Nein

Verwendete Abkürzungen

- ABH = Ausländerbehörde
- Abs. 3 und III = Absatz 3
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylVfG = Asylverfahrensgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und und Flüchtlinge
- BZRG = Bundeszentralregistergesetz
- ED-EG = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- GER = gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Verwendete Abkürzungen

- LG = Eheliche Lebensgemeinschaft
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- ml = minderjährig und ledig
- SDÜ = Schengener Durchführungsübereinkommen
- StAG = Staatsangehörigkeitsgesetz
- UB = Unionsbürger
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen

Projekt



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA

Flüchtlingshilfe

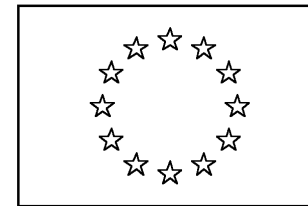


DER PARITÄTISCHE

GESAMTVERBAND

- **Materialien:**
Volker Maria Hügel
- ✉ GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
- ☎ 0251-14486 21
- 💻 vmh@ggua.de
- 💻 www.einwanderer.net

Gefördert durch:



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

PRO ASYL